

Budget 2022 mit Anpassung der Steueranlage; Volksabstimmung

Beschluss und Botschaft; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Die Stimmbevölkerung hat am 28.11.2021 das von Gemeinderat und Parlament vorgelegte Budget 2022 mit 57.7% abgelehnt. Die Gemeinde verfügt somit ab dem 01.01.2022 über kein rechtskräftiges Budget. Dies hat unweigerlich Auswirkungen für die Gemeinde, so dürfen nur noch unumgängliche Ausgaben getätigt werden, solange kein genehmigtes Budget 2022 vorliegt.

Der Gemeinderat hat nach der Ablehnung durch die Stimmbevölkerung unverzüglich eine neue Budgetvorlage ausgearbeitet. Diese neue Budgetvorlage wurde am 14.02.2022 durch das Parlament an den Gemeinderat zurückgewiesen. Der Rückweisungsauftrag enthielt 14 Aufträge, deren Umsetzung sich unterschiedlich schwierig gestaltete. Deshalb fand am 05.03.2022 eine Sitzung zwischen Gemeinderat und Finanzkommission statt, an der die einzelnen Punkte eingehend erläutert und diskutiert wurden. Erklärtes Ziel dieser Zusammenkunft war, dem Parlament eine Budgetvorlage vorzulegen, die langfristig – also über das Budget 2022 hinaus – die finanzielle Situation der Gemeinde stabilisieren soll und politisch möglichst breit abgestützt ist. Die nun erarbeitete Lösung setzt wo immer möglich die Aufträge der Rückweisung um. Die abweichenden Punkte (insbesondere Steueranlage 1,58 und keine Einlage in die Zinsschwankungsreserve auch für die Jahre ab 2023) werden von Gemeinderat und Finanzkommission gemeinsam gestützt.

Die **finanzielle Ausgangslage** der Gemeinde Köniz ist hinreichend bekannt:

- Die Gemeinde Köniz verfügt über ein strukturelles Defizit und befindet sich in einer finanziell sehr angespannten Lage und. Seit dem Rechnungsjahr 2012 weist die Erfolgsrechnung Defizite aus, welche sich zwischen CHF -0.2 Mio. und -2.8 Mio. bewegen. Gemäss provisorischem Rechnungsabschluss 2021 wird im Jahr 2021 ein Verlust im Steuerhaushalt von CHF -5.2 Mio. erzielt. Der Bilanzüberschuss betrug per 31.12.2020 noch CHF 5.0 Mio. Unter Berücksichtigung des provisorischen Rechnungsabschlusses 2021 resultiert nun ein Bilanzfehlbetrag von ca. CHF 0.2 Mio. Damit beginnt die 8-jährige Sanierungsfrist.
- Die Sparprogramme laufen weiter. So hat der Gemeinderat für das Budget 2023 bereits eine Fortführung der Aufgabenüberprüfung beschlossen: Es soll für 2023 zusätzlich CHF 1 Mio. eingespart werden.
- Köniz ist ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsort, Areale werden entwickelt und neue Wohnungen werden durch Private gebaut. Um mit dieser Entwicklung mitzuhalten, muss die Gemeinde Investitionen tätigen, insbesondere für den Ausbau und die Sanierung von Schulraum in den verschiedenen Ortsteilen, aber auch in Strassen und den öffentlichen Verkehr. Dies muss grösstenteils mit fremden Mitteln finanziert werden, so dass die Schulden der Gemeinde Köniz weiter ansteigen. Hohe Investitionen verursachen auch stetig ansteigende Abschreibungen, welche die Erfolgsrechnung zusätzlich belasten.
- Insbesondere für den Schulraum sind grössere Investitionen unabdingbar. Zusätzlich zu mehr Schulklassen haben sich die Angebote der Schule und der Infrastruktur und Betreuungsbedarf stark verändert (Lehrplan 21 [Erhöhung der Anzahl Lektionen], Ausbau der Tagesschulen). Trotz Priorisierung und Deckelung der jährlichen Investitionen müssen zwingend notwendige Investitionen getätigt werden, eine Verschiebung auf später ist für den Gemeinderat keine Option.

- Die Kosten für die Beiträge der Gemeinde Köniz an den Kanton im Rahmen des Lastenausgleichs sind seit Jahren am Steigen. Besonders zu erwähnen sind hier die höheren Löhne der Primarlehrpersonen, der Ausbau des Angebots des öffentlichen Verkehrs und die steigenden Sozialhilfekosten. Bei den Sozialhilfekosten erwartet der Kanton unverändert steigende Kosten als Auswirkung der Coronapandemie. Diese hohen jährlichen Zusatzausgaben kann die Gemeinde Köniz nicht beeinflussen.

2. Erläuterungen zum Ergebnis Budget 2022 und zu den Planungsinhalten

Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte des Budgets 2022 und der Langfristplanung erläutert. Zusätzliche Punkte gemäss Rückweisungsauftrages des Parlamentes sind unter Punkt 3 "Budget 2022 – weitergehende Anpassungen" aufgeführt.

Aufwand

- **Personalaufwand:** Die Erhebung erfolgte gemäss Bedarf unter Berücksichtigung der Entwicklung im 2020. In der Planung bis 2030 ist ein moderater jährlicher Anstieg um 0.7% auf Basis Budget 2022 eingestellt. Im Personalaufwand für 2022 ist berücksichtigt, dass individuelle Lohnmassnahmen erst ab 1. Juli umgesetzt werden sollen (Effekt: ca. CHF 170'000 Reduktion auf den Gesamthaushalt, davon CHF 150'000 im Steuerhaushalt).
- **Sach- und Betriebsaufwand:** Nach Eingaben der Abteilungen wurden im Budget 2022 zentrale Kürzungen pro Direktion mit einem Gesamtwert von CHF 1.0 Mio. im allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) vorgenommen. Der vorliegende Gesamtwert basiert auf den Entwicklungen der Vorjahre. In den Folgejahren wird mit einem moderaten jährlichen Anstieg um 0.3% auf Basis Budget 2022 gerechnet. Diese Veränderung liegt deutlich unter dem prognostizierten Bevölkerungswachstum. Diese restriktive Planung ist als Rahmen zu verstehen, welcher nur dann erreicht werden kann, wenn weiterhin ein klarer Kostenfokus besteht. Die Effekte aus der Aufgabenüberprüfung (inkl. anvisierte zusätzliche CHF 1 Mio. im Jahr 2023) sind in den Folgejahren bereits aufgenommen.
- **Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung** (keine Auswirkung auf Steuerhaushalt). Die Werte sind stabil, basierend auf den bis dato durchgeführten Planungen (IAFP 2022) in der Höhe von CHF 5.3 Mio.
- **Transferaufwand:** Transferaufwand und Transferertrag müssen zusammenbetrachtet werden (Nettobetrachtung). Nach dem starken Anstieg zwischen Rechnung 2020 und Budget 2022 von CHF +4.1 Mio. (ohne Einmaleffekt KES-Zahlung) wird in den Folgejahren ein moderater Nettokostenzuwachs von je CHF 0.2 Mio. antizipiert. Die massive Zunahme in der Periode 2020 bis 2022 erklärt sich durch den Zuwachs bei der Entlohnung der Lehrpersonen und dem erwarteten Anstieg der Sozialhilfekosten.
- **Abschreibungen:** Im allgemeinen Haushalt wurde auf Basis der für 2022 definierten Nettoinvestitionen (inkl. Realisierungsquote von 84%) die damit verbundenen Abschreibungen berechnet. Das Investitionsvolumen 2022 basiert auf vorliegenden einzelnen Investitionsvorhaben. Für die Folgejahre wurde das gleiche Investitionsvolumen mit den entsprechenden Abschreibungen berücksichtigt. Dieser Betrag stellt nur ein Gesamtvolumen dar und ist kein vorgezogenes Präjudiz zu einzelnen Investitionen. Im spezialfinanzierten Haushalt wurden die Investitionen gemäss Eingabe ohne Realisierungsgrad für das Budgetjahr 2022 berücksichtigt, da der geplante Investitionswert im Jahr 2022 bereits sehr tief ist. In den Folgejahren wurde basierend auf den eingegebenen Werte mit einer Realisierungsquote von 70% gerechnet.
- **Finanzaufwand:** Der Finanzaufwand entspricht den erwarteten Schuldzinsen auf Darlehen. Die bestehenden Darlehen wurden zu den vorliegenden vereinbarten Zinsen abgebildet. Die Neuverschuldung wird mit 0.2% berücksichtigt. Ab 2026 wurden die Zinsen mit einer schrittweise erwarteten Erhöhung abgebildet. Für 2026 wird ein Neuverschuldungszinssatz von 0.3%, ab 2027 ff. ein Neuverschuldungszinssatz von 0.4% angenommen. Unter Berücksichtigung auslaufender Darlehen zu höheren Zinssätzen kann deshalb trotz unverändertem mittleren Investitionsniveau der Zinsaufwand reduziert werden bzw. steigt in den Folgejahren moderat an. Ebenfalls berücksichtigt ist der Betriebsaufwand für Liegenschaften in der Höhe von jeweils ca. CHF 1 Mio.
- **Ausserordentlicher Aufwand:** Für 2022 und in den Folgejahren wird keine Einlage in die Zinsschwankungsreserve mehr vorgesehen.

Ertrag

- **Steuerertrag:**
 - **Natürliche Personen.** Es wurde ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum von 0.9% pro Jahr angenommen. Die positiven Resultate der Rechnung 2020 wurden berücksichtigt. Bezüglich Höhe der Steueranlage siehe Punkt 2.3 "Unterschiede in den vorgelegten Budgetvarianten".
 - **juristische Personen:** Corona-bedingt wurde für das Budget 2022 ein Minderertrag von CHF 0.9 Mio. vorgesehen. Dieser wird in der Planung ab 2024 wieder ausgeglichen. Im 2022 wird ferner kein Steuerertrag "Swisscom" mehr berücksichtigt. In den Folgejahren wurde ein Steuerertragswachstum der juristischen Personen von je 0.2% eingeplant.
 - Die **übrigen Steuern** erhöhen sich von CHF 17.2 Mio. in 2022 auf CHF 19.8 Mio. im 2030. Diese Zunahme wird durch die erwarteten Entwicklungen bei der Liegenschaftssteuer (CHF +1.1 Mio. in 2030 im Vergleich zu 2020), Grundstückgewinnsteuer (CHF +0.7 Mio. in 2030 im Vergleich zu 2020) und den Sonderveranlagungen (CHF 0.7 Mio. in 2030 im Vergleich zu 2020; verstärkte Auflösung von 3. Säulenguthaben) erzielt.
 - **Hundesteuer:** Diese ist stabil bei CHF 147'000 unter Spezialfinanzierung eingeplant.
- **Entgelte:** Der Durchschnittsertrag seit 2015 beläuft sich auf ca. CHF 45.5 Mio. Das Resultat der Rechnung 2020 in der Höhe von CHF 45.6 Mio. wurde deshalb auch in den Folgejahren eingeplant.
- **Übrige Erträge** beinhalten Erträge aus Konzessionen und übrigen Erträgen. Die Konzessionen wurden stabil auf ca. CHF 2.3 Mio. gehalten. Die übrigen Erträge umfassen vor allem aktivierte Eigenleistungen. Diese werden aufgrund des vergleichbaren Investitionsvolumens der Folgejahre als stabil betrachtet.
- **Finanzertrag:** Im Budget 2022 ist ein Einmaleffekt in der Höhe von CHF 2.5 Mio. aus angepasster Kapitalisierung der Baurechtszinse budgetiert. In den Folgejahren werden leicht steigende Liegenschaftserträge bei sinkenden Zinserträgen auf Forderungen erwartet.
- **Ausserordentlicher Ertrag:** Von 2021 bis 2025 ist die Auflösung der Neubewertungsreserve aus der Umstellung HRM1 auf HRM2 pro Jahr in der Höhe von knapp CHF 2.9 Mio. vorgesehen.

Aufgabenüberprüfung

- Die durch den Gemeinderat beschlossene Aufgabenüberprüfung 2020–2022 erfolgt schwergewichtig auf der Ausgabenseite (sowohl im steuer- wie auch im spezialfinanzierten Haushalt), kombiniert mit Verbesserungen auf der Einnahmenseite. Insgesamt wurden 76 Einzelmassnahmen beschlossen, welche den Finanzhaushalt um jährlich CHF 2,8 Mio. entlasten sollen.
- Im Budget 2021 wurden für CHF über 1,7 Mio. Verbesserungen eingestellt. Einzelne Massnahmen mussten jedoch zurückgestellt werden.
- Die Aufgabenüberprüfung wird fortgesetzt und hat sich im Budget 2022 über eine sehr restriktive Budgetierung niedergeschlagen. Die Wirkungen aus den Vorjahren wurden berücksichtigt. Für das Jahr 2022 sind knapp CHF 0.4 Mio. an weiteren Ergebnisverbesserungseffekten vorgesehen. Der Erfolg der Umsetzungsentwicklung dieser Massnahmen wird unterjährig mit den Abteilungen besprochen und es werden bei Bedarf ergänzende Massnahmen getroffen.
- Der Gemeinderat hat bereits entschieden, die Aufgabenüberprüfung weiterzuführen und im Jahr 2023 zusätzlich CHF 1.0 Mio. einzusparen.

Investitionen

- Um weiterhin allen Einwohnerinnen und Einwohner Angebote in guter Qualität anbieten zu können, muss eine adäquate Infrastruktur bereitgestellt werden und dementsprechend müssen weitere Investitionen in Schulanlagen, Verkehrsinfrastruktur usw. getätigt werden. Dabei gilt es zwischen vorgesehenen Investitionen und effektiv realisierten Investitionen zu unterscheiden. Aufgrund von Erfahrungswerten wird davon ausgegangen, dass bei von den vorgesehenen Investitionen im allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) aus verschiedenen Gründen jeweils nur ca. 84% realisiert werden.

Diesem Umstand wurde in der vorliegenden Budgetierung und Planung Rechnung getragen und die durch die Investitionen verursachten neuen Abschreibungen wurden ebenfalls um diesen Faktor gewichtet berechnet.

- Im Jahr 2022 sind Nettoinvestitionen mit Realisierungsquote von insgesamt CHF 27.3 Mio. geplant. Der Anteil des allgemeinen Haushaltes (Steuerhaushalt; mit Realisierungsquote) beträgt CHF 21.2 Mio., derjenige der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierung CHF 6.1 Mio. (aufgrund des tiefen Investitionsvolumens ohne Realisierungsquote in 2022).
- Die grössten Investitionsvorhaben im allgemeinen Haushalt im Jahr 2022 sind folgende (Werte ohne Realisierungsquote):

Investitionsvorhaben	Anteil 2022	Gesamtinvestition
Wabern, Erweiterung Schulanlage Morillon	1.2 Mio.	28.0 Mio.
Mengestorf, Sanierung und Ausbau Schulhaus	2.6 Mio.	4.9 Mio.
Spiegel, Gesamtsanierung Schulhaus	3.6 Mio.	22.0 Mio.
ÖV (u.a. Umgestaltung Haltestellen, Projekte Seftigenstrasse)	2.4 Mio.	
Strassenprojekte (Werterhalt, Stapfenstrasse und weitere)	4.5 Mio.	

Die gesamte (unveränderte) Liste aller Investitionen ist im IAFP auf den Seiten 77 ff. zu finden.

3. Rückweisungsauftrag vom 14.02.2022

Das Parlament hat an seiner Sitzung vom 14.02.2022 das vorgelegte Budget mit 21 zu 18 Stimmen mit insgesamt 14 Anpassungsaufträgen zurückgewiesen. Nachfolgend wird einzeln kurz darauf eingegangen:

1. *Das Budget wird basierend auf den wesentlichen Erkenntnissen aus der (nichtrevidierten) Rechnung 2021 und weiteren wesentlichen Neuerungen seit der Erarbeitung der ersten Budgetvorlage überarbeitet. Insbesondere werden die neusten Erkenntnisse zum Steuerertrag, zu den FILAG-Zahlen und zu Zinsaufwand und –ertrag eingearbeitet. Zudem legt der Gemeinderat dar, ob seine Annahmen zur Auswirkung der Corona-Pandemie auf den Steuerertrag noch aktuell sind.*

Die ersten Erkenntnisse aus dem provisorischen Rechnungsabschluss 2021 wurden in der Ausgangslage berücksichtigt. In der Botschaft werden nun nicht mehr die Budgetwerte 2021 verwendet, sondern die Werte des provisorischen Rechnungsabschlusses. Basierend auf den provisorischen Abschlusswerten 2021 wurden keine weitergehenden Anpassungen in den Folgejahren vorgenommen. Einerseits liegen noch keine detaillierten Analysen vor, andererseits ist basierend auf ersten Erkenntnissen mit kompensierenden Effekten zu rechnen.

2. *Mindestens für folgende Kontogruppen werden dem Parlament die effektiven Zahlen des ersten Quartals sowie eine Hochrechnung für 2022 präsentiert, die einen budgetlosen Zustand im ersten Halbjahr berücksichtigt: 311 «Nicht aktivierbare Anlagen», 313 «Dienstleistungen und Honorare», 314 «Baulicher Unterhalt und betrieblicher Unterhalt» und 315 «Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen».*

Es besteht grundsätzlich die Absicht eine Hochrechnung quartalsweise zu erstellen. Allerdings sind die Prozesse derzeit nicht darauf ausgerichtet und die Vollständigkeit der Daten im ersten Quartal ist nicht vorhanden. Deshalb wird derzeit auf eine entsprechende Hochrechnung verzichtet. Eine solche soll aber in Zukunft in geeigneter Form ermöglicht werden.

3. *Sparvorschläge aus Variante 2 des Gemeinderats:*
- a) *Folgende Budgetposten werden gekürzt:*
1. *Fuss Velo Köniz: um 50'000 CHF*
 2. *Betrieb Schwimmbad Köniz Weiermatt (Gebührenerhöhung): um 50'000 CHF (keine Erhöhung der Abonnementspreise für Familien, auch Kostensenkung statt Gebührenerhöhung möglich)*
 3. *Grünflächen, Spielplätze, Friedhöfe: um 50'000 CHF*
 4. *Ferienhaus Kandersteg, Betriebskosten und Verkauf: um 50'000 CHF*

Diese Einsparungen werden im aktualisierten Budget 2022 und den Folgejahren umgesetzt.

- b) *Der Gemeinderat legt für folgende von ihm vorgeschlagenen Sparmassnahmen dar, wie genau der Spareffekt erzielt werden soll:*

1. *Fachstelle Beratung: 100'000 CHF*

Vergleiche hierzu Beilage Bericht Fachstelle Beratung

- c) *Alle nicht unter Bst. a oder b aufgeführten vom Gemeinderat vorgebrachten Sparvorschläge werden nicht umgesetzt (gilt auch als Vorgabe für Ziffer 4 des Rückweisungsantrags).*

Im aktualisierten Budget 2022 sind keine dieser weitergehenden Sparvorschläge umgesetzt worden.

4. *Der Gemeinderat nimmt weitere Kürzungen wie folgt vor:*

- a) *Personalaufwand: um 100'000 CHF*
- b) *Strassenunterhalt: um 100'000 CHF*
- c) *Nicht aktivierbare Anlagen: um 300'000 CHF*
- d) *Weiterer Sachaufwand: um 250'000 CHF*

Der Gemeinderat legt dem Parlament übersichtlich dar, was er auf welchen Konten gekürzt hat.

Im aktualisierten Budget 2022 wurden diese Kürzungen umgesetzt. Vergleiche Beilage Änderungsjournal Erfolgsrechnung Budget 2022.

5. *Auf eine Einlage in die Zinsschwankungsreserve wird verzichtet.*

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, auf die Einlage in die Zinsschwankungsreserve zu verzichten. Im aktualisierten Budget 2022 ist dies bereits abgebildet.

6. *Der Gemeinderat legt eine Steueranlage im Bereich von 1.56 bis 1.57 fest, so dass das Budget ausgeglichen ist.*

Siehe dazu Ausführungen unter Punkt 4.

7. *Auf eine Variantenabstimmung wird verzichtet.*

Die aktualisierte Vorlage sieht keine Abstimmung zu Varianten vor.

8. *Die Liegenschaftssteuer beträgt 1.2 Promille des amtlichen Werts.*

Im aktualisierten Budget 2022 ist dies so abgebildet.

9. *Eine neue Beschlussziffer wird eingefügt: Das Parlament beschliesst im Sinne eines Grundsatzentscheids, eine Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung einzuführen. Dieser Beschluss wird den Stimmberechtigten als Bestandteil der Vorlage zur Steuererhöhung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Es wird auf die dringliche Motion «Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung» verwiesen.*

Das Parlament kann keine Grundsatzentscheide wie vorgeschlagen fällen. Inhaltlich wird auf die Beantwortung der eingereichten Motion verwiesen. In der Botschaft zur Volksabstimmung wird auf die Motion hingewiesen (vgl. S. 7 der Botschaft).

10. Das Total aller bewilligten Vollzeitstellen der gesamten Gemeindeverwaltung vom 1.1.2022 wird bis 31.12.2022 eingefroren. Das heisst:
- Vakante bewilligte Stellen dürfen besetzt werden.
 - Neue Stellen dürfen nur im selben Umfang bewilligt werden, wie Stellen, die am 1.1.2022 bewilligt waren, aufgehoben werden.
 - Ausnahme 1: Tagesschulstellen dürfen neu bewilligt werden, wenn die Nachfrage dies erfordert.
 - Ausnahme 2: Im Rahmen von nachweislich kostensparenden Internalisierungen dürfen neue Stellen bewilligt werden.

Die Schaffung von neuen Stellen ist in der Kompetenz des Gemeinderats, das Parlament bewilligt hierzu das Budget. Der Gemeinderat ist bereit, die Vorgabe als Richtlinie entgegenzunehmen und neue Stellen nur in Ausnahmefällen zu schaffen. Als Ausnahme gelten gesetzliche Vorgaben oder nachgewiesene Minderausgaben durch interne Aufgabenerfüllung.

11. Die Botschaft ist entsprechend Ziffern 1 bis 10 zu überarbeiten.
Siehe Beilage "Änderungsjournal Erfolgsrechnung Budget 2022".

12. Die AHV-Zweigstelle wird ab 2023 nicht mehr defizitär betrieben, damit ab 2023 ein Ersatz für jene Sparmassnahmen gemäss Ziffer 4 besteht, die 2022 nur aufgrund des budgetlosen Zustands möglich sind.

Die AHV-Zweigstelle der Gemeinde erfüllt Aufgaben, die ihr vom Kanton zugewiesen werden. Für eine detaillierte Darstellung von Aufgaben und Kosten wird auf die Beilage Bericht AHV Zweigstelle verwiesen.

13. Der Gemeinderat legt dem Parlament das überarbeitete Geschäft rechtzeitig vor, damit das Budget den Stimmberechtigten im ersten Halbjahr 2022 zur Volksabstimmung unterbreitet werden kann.

Traktandiert für die Parlamentssitzung vom 25.04.2022.

14. Das Parlament wünscht, dass die Volksabstimmung über das Budget 2022 an einem separaten Termin im Juni 2022 angesetzt wird.

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Volksabstimmung am 26. Juni 2022 stattfindet. Die entsprechenden Kosten (CHF 50'000) wurden im Budget 2022 aufgenommen.

4. Budget 2022 – weitergehende Anpassungen

Bei der Erarbeitung der neuen Budgetvorlage nach der Rückweisung durch das Parlament am 14.02.2022 zeigte sich rasch, dass gewisse Punkte nicht die erwarteten Resultate bringen würde resp. das Ziel einer ausgewogenen Finanzierung nicht erreicht werden konnte.

Gemeinderat und Finanzkommission trafen sich am 5. März 2022 auf Anregung der Finanzkommission zu einer ausserordentlichen Sitzung. Sie wollten sich auf die Eckwerte für eine Vorlage einigen, welche die finanzielle Situation der Gemeinde langfristig stabilisiert und von einer breiten Mehrheit getragen wird. Das Ziel muss sein, dass die Volksabstimmung Ende Juni gelingt. Köniz soll das Budget 2022 selbständig festlegen können. Es gilt, das Einschreiten des Kantons zu vermeiden.

Die gemeinsam erarbeitete Lösung setzt wo immer möglich die Aufträge der Rückweisung um und beinhaltet jedoch eine höhere Steueranlage und den Verzicht auf eine Einlage in die Zinsschwankungsreserve.

- Steueranlage 1.58 (unbefristet)
- wiederkehrende Ergebnisverbesserungen
 - o Fuss-Velo Köniz CHF 50'000
 - o Betrieb Schwimmbad Köniz Weiermatt (keine Erhöhung der Abonnementspreise für Familien, auch Kostensenkung statt Gebührenerhöhung möglich): CHF 50'000
 - o Grünflächen, Spielplätze, Friedhöfe: CHF 50'000
 - o Ferienhaus Kandersteg, Betriebskosten und Verkauf: CHF 50'000

- einmalige Ergebnisverbesserung Budget 2022
 - o Personalaufwand CHF 100'000
 - o Strassenunterhalt CHF 100'000
 - o Nicht aktivierbare Anlagen: CHF 300'000
 - o Weiterer Sachaufwand: CHF 250'000

- Keine Einlage in die Zinsschwankungsreserve für die Jahre 2022 und folgende.

Der Gemeinderat und die Finanzkommission sind überzeugt, dass zur Behebung des strukturellen Defizits der Gemeinde Köniz eine Steuererhöhung unabdingbar ist. Unter Berücksichtigung der aktuellen Kosten- und Tarifstruktur der Gemeinde ist es ausgeschlossen, die jährlich benötigten Ergebnisverbesserungen in der durchschnittlichen Höhe von ca. CHF 7.5 Mio. ohne Erhöhung der Steueranlage erzielen zu können. Ebenso gilt zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Köniz einen Bilanzfehlbetrag in der provisorischen Rechnung 2021 aufweist. Sobald ein Bilanzfehlbetrag bilanziert wird (Basis Rechnungsabschluss) hat die Gemeinde 8 Jahre Zeit eine wirkungsvolle Sanierung der Finanzen durchzuführen.

5. Keine Einlage in die Zinsschwankungsreserve

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, für das Jahr 2022 keine Einlage in die Spezialfinanzierung "Zinsschwankungsreserve" vorzunehmen. Dies entspricht dem Rückweisungsauftrag. Um die Auswirkungen dieser Spezialfinanzierung besser steuern zu können, hat das Parlament am 14.2 eine Anpassung des Reglements der Spezialfinanzierung zugestimmt, die maximale Höhe der Reserve auf CHF 10 Mio. gedeckelt und sowohl die Einlage als auch den Bezug flexibilisiert.

6. Das Budget 2022 auf einen Blick

Das Budget weist im Vergleich zu den Rechnungen 2020 / 2021 (provisorische Rechnung) folgende Werte aus.

(in CHF)		Gesamt-	Gesamt-	Gesamt-	Spezial-	allg. Haushalt /
		haushalt	haushalt	haushalt	finanziert	Steuerhaushalt /
		Rechnung 2020	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2022	Budget 2022
Betrieblicher Aufwand						
30	Personalaufwand	54'197'365.03	56'004'678	56'588'280	6'492'300	50'095'980
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	27'871'347.85	28'680'723	27'773'981	5'991'610	21'782'371
33	Abschreibungen	9'597'640.75	10'552'029	11'309'700	912'200	10'397'500
35	Verwaltungsvermögen					
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	4'633'498.00	4'036'643	5'325'500	5'325'500	0
36	Transferaufwand	122'195'155.41	123'881'401	133'748'331	5'666'768	128'081'563
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0	0	0
39	Interne Verrechnungen	419'257.57	474'548	510'270	60'000	450'270
Total Betrieblicher Aufwand		218'914'264.61	223'630'022	235'256'062	24'448'378	210'807'684
Betrieblicher Ertrag						
40	Fiskalertrag	122'409'620.80	122'248'575	124'955'000	147'000	124'808'000
41	Regalien und Konzessionen	2'178'337.22	2'329'560	2'229'000	0	2'229'000
42	Entgelte	45'377'417.75	43'467'186	46'019'495	19'834'500	26'184'995
43	Verschiedene Erträge	3'830'855.80	2'475'641	4'979'781	800'000	4'179'781
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2'435'330.96	1'650'262	2'370'200	2'370'200	0
46	Transferertrag	44'058'789.41	40'484'850	48'909'889	445'556	48'464'333
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0	0	0
49	Interne Verrechnungen	419'257.57	474'548	510'270	60'000	450'270
Total Betrieblicher Ertrag		220'709'609.51	213'130'621	229'973'635	23'657'256	206'316'379
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		1'795'344.90	-10'499'401	-5'282'427	-791'122	-4'491'305
34	Finanzaufwand	3'496'847.47	3'274'970	3'736'911	0	3'736'911
44	Finanzertrag	6'651'411.53	6'846'497	9'459'100	344'600	9'114'500
Ergebnis aus Finanzierung		3'154'564.06	3'571'527	5'722'189	344'600	5'377'589
Operatives Ergebnis		4'949'908.96	-6'927'874	439'762	-446'522	886'284
38	Ausserordentlicher Aufwand	2'779'280.93	10'839'716	2'760'881	0	2'760'881
48	Ausserordentlicher Ertrag	145'525.19	11'640'028	3'054'400	0	3'054'400
Ausserordentliches Ergebnis		-2'633'755.74	800'312	293'519	0	293'519
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		2'316'153.22	-6'127'562	733'281	-446'522	1'179'803
SPEZIALFINANZIERUNGEN						
	SF Feuerwehr	132'469.88	234'630	-105'271	-105'271	
	SF Abfallbewirtschaftung	131'986.82	64'781	-510'945	-510'945	
	SF KEGUL	1'101'560.64	137'097	-432'425	-432'425	
	SF Wasserversorgung	1'074'398.40	-224'991	363'223	363'223	
	SF Siedlungsentwässerung und Gewässerschutz	1'154'232.24	-1'117'400	238'896	238'896	
Ergebnis allgemeiner Haushalt/Steuerhaushalt		-1'278'494.76	-5'221'679	1'179'803	0	1'179'803

Details zu den Sachgruppen siehe Dokument "Budget 2022". Erläuterungen zu den wichtigsten Begriffen des Finanzhaushaltes:

https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/15509/201210_iafp_begriffe_finanzhaushalt.pdf

7. Beschluss über das Budget 2022

Wird im Budget eine Erhöhung der Steueranlage beantragt, liegt die Zuständigkeit zum Beschluss über Budget und Steueranlage gemäss Könizer Gemeindeordnung bei den Stimmberechtigten. Der vorliegende Antrag soll am 26.06.2022 dem Volk mit einer Steueranlage von 1.58 sowie den oben erwähnten Einsparungen vorgelegt werden.

8. Folgen bei der Ablehnung

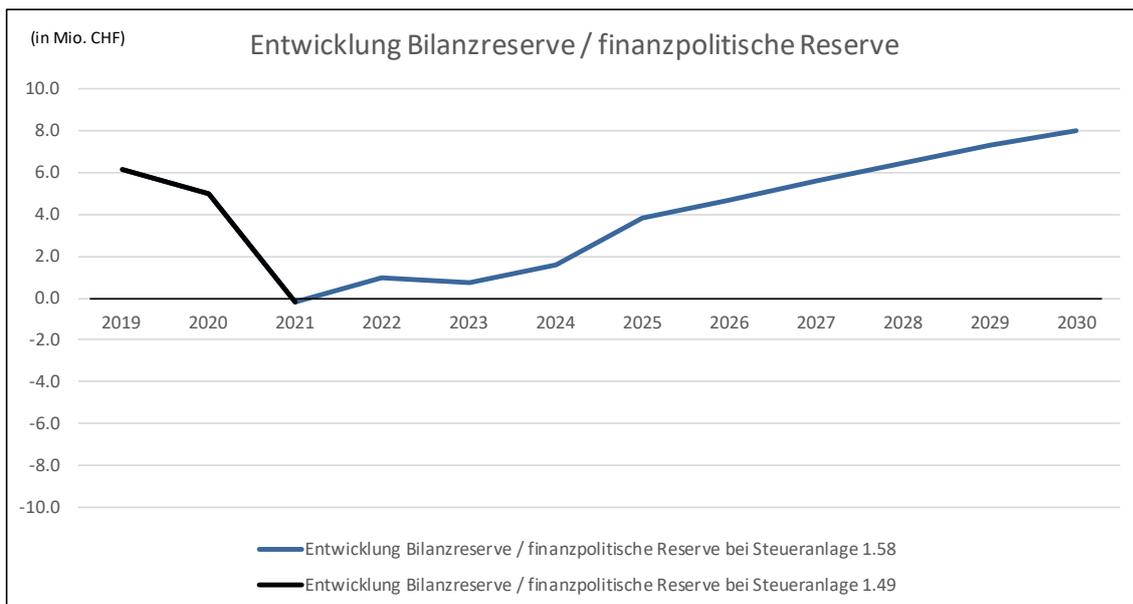
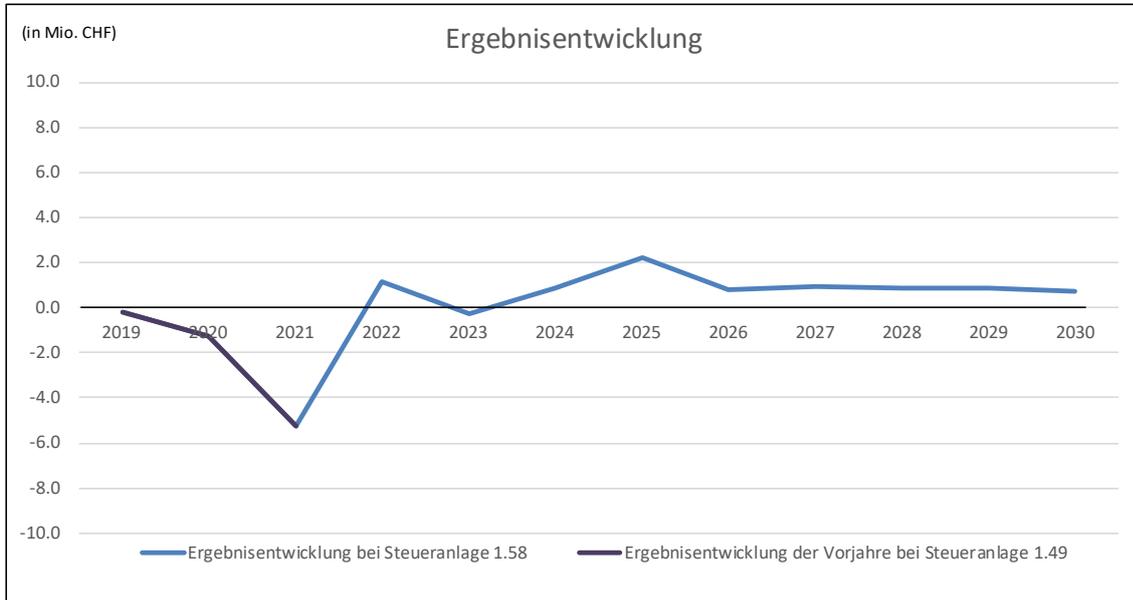
Entscheidet das Parlament, auf eine Steuererhöhung zu verzichten, so beschliesst das Parlament das Budget und die Steueranlage abschliessend. In diesem Fall würde die Vorlage am 26.06.2022 nicht den Stimmberechtigten unterbreitet.

Falls das Parlament das Budget 2022 mit einer Erhöhung der Steueranlage ablehnt und das vorliegende Budget ohne weitere Ergebnisverbesserungen beschliesst, würde das Budget 2022 mit einem Defizit von ca. CHF -5.4 Mio. (Gesamthaushalt) abschliessen, davon würden ca. CHF -5.0 Mio. zu Lasten des Bilanzüberschusses gehen. Unter Berücksichtigung des Bilanzfehlbetrages 2021 (gemäss provisorischen Abschluss) von ca. CHF 0.2 Mio. würde damit Ende 2022 ein Bilanzfehlbetrag von ca. CHF -5.2 Mio. resultieren. Die Gemeinde muss in diesem Fall gemäss Art. 74 kantonales Gemeindegesetz (GG) seit der erstmaligen Bilanzierung eines Bilanzfehlbetrages innerhalb von 8 Jahren die Finanzen sanieren. Sollte nach 3 Jahren keine wirkungsvolle Sanierung erkennbar sein (GG Art. 75 und Art. 76), legt der Regierungsrat letztinstanzlich das Budget und die Steueranlage fest.

Lehnt das Volk das Budget 2022 mit einer Steuererhöhung ab, so verfügt die Gemeinde Köniz bis Mitte 2022 über kein genehmigtes Budget 2022. In diesem Fall kommt Art. 77 kantonales Gemeindegesetz (GG) zur Anwendung: Ist die Gemeinde nicht in der Lage durch die zuständigen Organe ein beschlossenes Budget zu verfügen, legt der Regierungsrat des Kanton Bern gemäss Art. 77 GG und unter Berücksichtigung des Art. 74 das Budget und die Steueranlage letztinstanzlich fest. Die Kosten, welche dem Kanton für die Bestimmung des Budgets entstehen, gehen zu Lasten der Gemeinderechnung. Dabei ist mit einer zusätzlichen Belastung von ca. CHF 0.2 Mio. zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass der Regierungsrat nicht vor Oktober 2022 entscheiden wird. Somit würde die Gemeinde bis Oktober 2022 über kein genehmigtes Budget verfügen. Der Handlungsspielraum der Gemeinde wäre somit bis zu diesem Zeitpunkt stark eingeschränkt, da ohne genehmigtes Budget nur unumgängliche Ausgaben getätigt werden dürfen.

9. Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP)

Im Nachfolgenden wird die Entwicklung des Ergebnisses und der Bilanzreserve/ finanzpolitischen Reserve dargestellt.



Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Parlament beschliesst im Budget 2022 keine Einlage in die Spezialfinanzierung "Zinsschwankungsreserve" vorzunehmen.
2. Mit X zu Y Stimmen bei Z Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgende Beschlüsse zu fassen.:
 1. Im Jahr 2022 sind folgende Steuern zu erheben:
 - a) die ordentlichen Gemeindesteuern im 1.58-fachen Betrag der für die Kantonssteuern geltenden Einheitssätze.
 - b) Die Liegenschaftssteuer von 1,2‰ auf dem amtlichen Wert der Liegenschaft.
 2. Die Stimmberechtigten beschliessen das Budget der Erfolgsrechnung 2022 des Gesamthaushaltes:
Gesamtertrag von CHF 242'487'135
Gesamtaufwand von CHF 241'753'854
Gesamt-Ertragsüberschuss von CHF 733'281

Es setzt sich zusammen aus einem Ertrags- (+) resp. Aufwandüberschuss (-):
zu Gunsten allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt) CHF +1'179'803
zu Lasten Spezialfinanzierungen CHF -466'522
3. Das Parlament genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten und den Wortlaut der Abstimmungsfrage.

Beilagen

- 1) Botschaft an die Stimmberechtigten, Budget 2022
- 2) Bericht Zweigstelle AHV
- 3) Bericht Fachstelle Beratung
- 4) Änderungsjournal Erfolgsrechnung Budget 2022 (nur online verfügbar)
- 5) Budget 2022: institutionelle Gliederung 8-stellig (nur online verfügbar)
- 6) IAFP 2022: mehrstufige Erfolgsrechnung (nur online verfügbar)



Bericht AHV-Zweigstelle / Rückweisung Budget / Auftrag 12 – AHV-Zweigstelle nicht mehr defizitär betreiben

Im Rückweisungsantrag wird gefordert, dass die AHV-Zweigstelle ab 2023 nicht mehr defizitär betrieben werden soll. In der Folge werden die Aufgaben der AHV-Zweigstelle dargestellt, die Berechnung des Verwaltungskostenzuschusses erläutert, ein Vergleich mit anderen AHV-Zweigstellen aufgezeigt und eine Einschätzung über die Möglichkeit der Zusammenlegung der AHV-Zweigstelle Köniz mit einer anderen AHV-Zweigstelle vorgenommen.

1) Träger und Aufgaben der AHV-Zweigstellen

Die Bestimmungen über die Trägerschaft und die Aufgaben der AHV-Zweigstellen werden in der Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) ¹ festgehalten

a) Träger (Art. 8 AKBV)

Die Einwohnergemeinden sind Träger der AHV-Zweigstellen. Führen mehrere Gemeinden zusammen eine AHV-Zweigstelle, bestimmen sie den Träger selbst.

b) Aufgaben AHVG (Art. 9 AKBV)

Die Zweigstellen haben beim Vollzug der Sozialversicherungsaufgaben der AKB und bei der Führung der Geschäfte der Familienausgleichskasse mitzuwirken. Weiter wird festgeschrieben, dass sie die in Artikel 116 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 31. Oktober 1997 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung definierten Aufgaben durchführen. Das sind insbesondere die Folgenden:

- i) Auskunftserteilung;
- ii) Entgegennahme und Weiterleitung von Korrespondenzen;
- iii) Abgabe der Formulare und der einschlägigen Vorschriften;
- iv) Mitwirkung bei der Abrechnung;
- v) Mitwirkung bei der Beschaffung der Unterlagen für die Festsetzung der ausserordentlichen Renten
- vi) Mitwirkung bei der Ermittlung der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen;
- vii) Mitwirkung bei der Erfassung aller Beitragspflichtigen.

Artikel 10 der AKBV hält weiter fest, dass die Zweigstellen Anmeldungen und Gesuche für Leistungen aus den von der AKB durchgeführten Sozialversicherungen entgegennehmen. Sie leiten die überprüften Unterlagen und das Ergebnis ihrer Abklärungen an die AKB weiter und melden ihr laufend alle erheblichen Veränderungen.

Zudem wirken sie mit bei der

- viii) Abrechnung von Lohnbeiträgen und der damit verbundenen Überprüfung der Versicherungspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der beruflichen Vorsorge und in der Unfallversicherung;
- ix) Registerführung der AKB;
- x) Eröffnung und Nachführung von individuellen Konten;
- xi) Überprüfung und Abklärung von Leistungsansprüchen und –abrechnungen;
- xii) Überprüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht der Arbeitgeberkontrolle unterstehen.

Den Gemeindegewerbestellen können weitere Aufgaben übertragen werden.

c) Aufgaben ELG (Art. 9 AKBV)

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) hält zudem in Art. 9 fest, dass die Bestimmungen der Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend Organisation, Geschäftsführung, Zweigstellen, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision und Vollzug sinngemäss, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten würde.

¹ https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/241/pdf_file

Fazit: Die Aufgaben der AHV-Zweigstellen sind vielfältig und umfangreich. Im Grundsatz könnte die Gemeinde Köniz, sollte sie nicht eine AHV-Zweigstelle selber führen, sich einer anderen AHV-Zweigstelle anschliessen. Die Kosten müssten jedoch von der Einwohnergemeinde Köniz getragen werden. Mehr dazu unter 5. Ausgliederung der AHV-Zweigstelle Köniz.

2) **Kostenneutrale Führung der AHV-Zweigstelle?**

Die AS wird aus folgenden Gründen nicht in der Lage sein, dieser Forderung nachzukommen:

a) **Bereich Ergänzungsleistungen (ELG)**

Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) hält fest, dass die Verwaltungskosten der AKB (Kantonale Ausgleichskasse) von Bund und Kantonen, diejenigen der Zweigstellen von den Gemeinden getragen werden. Das bedeutet, für Aufgaben im Bereich der Ergänzungsleistungen bezahlt der Kanton keinen Verwaltungskostenzuschuss. Demzufolge muss die Gemeinde in diesem Bereich die Kosten alleine tragen.

b) **Bereich AHV-Beiträge (AHVG)**

Art. 11 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) hält fest, dass die AKB den Einwohnergemeinden und dem Kanton einen Beitrag an die Verwaltungskosten ihrer Zweigstelle leistet. Es wird an dieser Stelle explizit von Beitrag und nicht von den vollen Kosten geschrieben. Abs. 2 hält dann auch fest, dass der Regierungsrat Art und Höhe des Kostenbeitrages durch Verordnung regelt. Auch hier wird nicht von einer Regelung geschrieben, welche den Gemeinden die ihnen entstehenden Kosten vollumfänglich abgelten soll.

In den Abrechnungen welche die AKB den AHV-Zweigstellen zustellt wird in Folge dessen von Beitrag geschrieben. Im Weiteren wird erwähnt, dass es sich um einen Verwaltungskostenzuschuss, als teilweiser Kostenersatz für die Führung der AHV-Zweigstelle handelt.

Fazit: Aufgrund dieser Aufzählung sollte dargelegt sein, weshalb die AHV-Zweigstelle ab 2023 für die Gemeinde Köniz nicht kostenneutral betrieben werden kann.

3) **Berechnung des Kantonsbeitrages an die Kosten (Verwaltungskostenzuschuss)**

Die Berechnung des Verwaltungskostenzuschusses berücksichtigt den effektiv entstehenden Arbeitsaufwand nicht. Warum?

a. Der Berechnungsschlüssel

Zum einen werden $\frac{3}{4}$ des Verwaltungskostenzuschusses aus der vereinnahmten Beitragssumme und $\frac{1}{4}$ aus der Zahl, der am Ende des Geschäftsjahres bei der AKB rentenberechtigten Personen ermittelt.

b. Das nach dem Berechnungsschlüssel ermittelte Gesamttotal pro Träger einer Zweigstelle ist massgebend dafür, ob pro Zweigstelle der volle oder nur ein anteilmässiger Verwaltungskostenzuschuss ausbezahlt wird. Das bedeutet, es gibt eine Rangfolge indem für die 120 Zweigstellen mit dem höchsten Anteil (zu welchem die AHV-Zweigstelle Köniz zählt) der volle Zuschuss ausbezahlt wird. Für die nächsten 50 Zweigstellen werden drei Viertel des errechneten Zuschusses und für die übrigen Zweigstellen nur noch die Hälfte, ausbezahlt.

Die kleinen AHV-Zweigstellen haben aufgrund dieser Berechnungsweise ungleiche Voraussetzungen. Mit diesem Berechnungsmodell motiviert die AKB die kleineren Gemeinden sich zusammenzuschliessen. Das ist durchaus sinnhaft.

Ausserdem stellt der Faktor a, die vereinnahmte Beitragssumme, eine Grösse aufgrund des finanziellen Volumens eines Arbeitgebers dar, nicht aber auf das Volumen der anfallenden Arbeit für die AHV-Zweigstelle. Ein Arbeitgeber, mit vielen, aber Teilzeitmitarbeitenden oder mit Mitarbeitenden mit einem tiefen Einkommen, verursacht auf der AHV-Zweigstelle weit aus mehr Verwaltungsaufwand als ein Arbeitgeber mit wenigen gutverdienenden Mitarbeitenden.

Fazit: Die Gemeinde Köniz hat in Bezug auf die Berechnung des Verwaltungskostenzuschusses keinen Verhandlungsspielraum. Die Berechnung ist gesetzlich vorgeschrieben, die Gemeinde Köniz gilt als grosse AHV-Zweigstelle und erhält somit den vollen Verwaltungskostenzuschuss.

4) Vergleich mit anderen Gemeinden

a) Ausgewiesene Bruttolohnsumme gem. HRM2

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Organisationsformen kann nicht direkt auf die eingesetzten Stellenprozente abgestützt werden. Diese Angaben sind oft nicht transparent ausgewiesen und kaum mit vernünftigem Aufwand zu eruieren.

Die von den Gemeinden in den Jahresrechnungen ausgewiesenen Monats- respektive Stundenlöhne erscheinen uns eine gute "Messgrösse" um diese in ein Verhältnis zu den vereinnahmten Verwaltungskostenzuschüssen zu setzen. Unterschiedliche Voraussetzungen wie z. B. Mietkosten, IT-Infrastrukturkosten etc. werden so eliminiert:

Der so errechnete Deckungsbeitrag ist trotzdem unter Vorbehalt zu betrachten, denn:

- die Anzahl der bearbeiteten EL-Dossiers wird nicht mitberücksichtigt, weil dieser Arbeitsaufwand zu 100 % von den Gemeinden getragen werden muss.
- die EL-Quote steht in keinem Zusammenhang mit dem berechneten Verwaltungskostenzuschuss. Dieser wird wie schon ausgeführt, anders berechnet.

Ein Vergleich bei welchem Gleiches mit Gleichem verglichen wird ist deshalb enorm schwierig und mit Vorsicht zu geniessen.

Die nachfolgenden Daten wurden den Jahresrechnungen 2020 welche auf den Homepages der entsprechenden Gemeinden zu finden sind, entnommen. Wo andere Daten verwendet wurden ist das vermerkt.

Gemeinde	Verwaltungskosten		Deckungsgrad
	Bruttolohnsumme	beitrag	
Köniz**	503'401.00	157'454.00	31.28%
Ittigen	219'465.00	55'352.00	25.22%
Langenthal	260'782.00	90'378.00	34.66%
Worb	172'452.00	28'792.00	16.70%
Ostermudigen*	503'288.00	51'411.00	10.22%

* Zahlen 2019 aus https://www.ostermundigen.ch/wAssets/docs/politik-verwaltung/politik/grosser-gemeinderat/archiv/2020/oktober/T341_AHV-Zweigstelle.pdf

** Zahlen 2021

Der Deckungsgrad von Köniz ist im Vergleich zu den aufgelisteten AHV-Zweigstellen mit 31 % gut.

Dem Bericht betreffend Ausgliederung der AHV-Zweigstelle Ostermudigen ist zu entnehmen, dass die AHV-Zweigstelle Ostermudigen zusätzliche Aufgaben übernommen habe, die nun von der Informations- und Koordinationsstelle 60+ übernommen würde. Das erklärt teilweise den tiefen Deckungsgrad. Faktoren wie Personalbestand, Qualifizierungsgrad, Dienstleistungsorientierung der Zweigstelle etc. sind weitere Faktoren welche den Deckungsgrad mitbeeinflussen. Beim Vergleich mit Langenthal ist festzuhalten, dass der Personalbestand sehr tief und die Dienstleistungen gegenüber den Einwohnenden und nachgelagerten Dienststellen (z. B. Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Pro-Werke, etc.) im Vergleich mit derjenigen von Köniz, tief ist. Ein Vergleich der Öffnungszeiten zeigt auf, dass die Schalteröffnungszeiten in Köniz ca. 20 % höher liegen als in Bern. Wird dies als Dienstleistungsmerkmal in Bezug zu den Kosten betrachtet, steht Köniz im Vergleich gut da. Es ist anzunehmen, dass mit eingeschränkten Schalteröffnungszeiten kaum Kosten reduziert werden können, weil das Arbeitsvolumen unverändert bleibt. Allenfalls könnten die Mitarbeitenden etwas konzentrierter Arbeiten, wenn die Schalterzeiten etwas reduziert würden. Die längeren Öffnungszeiten werden allerdings von den Einwohnerinnen und Einwohnern geschätzt, resp. es stösst teilweise auf Unverständnis, wenn die Schalter während den Büroarbeitszeiten nicht bedient werden.

Fazit: Köniz weist im Vergleich mit den ausgewiesenen Gemeinden gemäss den obigen Berechnungen einen guten Deckungsgrad bei einem sehr guten Leistungsausweis aus. Verwaltungskosteneinsparungen wären nur beim Personal möglich, was sich unmittelbar auf die Erträge und die Qualität der Arbeit auswirkt und von den nachgelagerten Diensten wie der Sozialhilfe oder des Kindes- und Erwachsenenschutz mit entsprechendem Mehraufwand, getragen werden müsste.

5) Ausgliederung der Zweigstelle (Anschluss bei einer anderen Gemeinde)

Die Gemeinde Ostermudigen hat sich im Verlauf von 2019/20 entschieden, die AHV-Zweigstelle bei der Stadt Bern anzugliedern und Kosten von ca. 121'000/Jahr einzusparen.

Wird dieselbe Rechnung betreffend Deckungsgradberechnung gemacht und anstelle der Bruttolohnsumme die Entschädigung welche Ostermundigen an die Stadt Bern wird zahlen müssen eingesetzt, ergibt das einen Deckungsgrad von 15,35 %. Das erscheint, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass Ostermundigen dann immer noch die Informations- und Koordinationsstelle 60 + betreiben wird, nach wie vor recht tief.

Ostermundigen*	334'951.00	51'411.00	15.35%
----------------	------------	-----------	--------

a) Finanzielle Überlegungen

Die Stadt Bern wird Ostermundigen gemäss Bericht ca. CHF 335'000 in Rechnung stellen. Wenn wir davon ausgehen, dass die Stadt Bern mit Ostermundigen einen Preis je aktives EL-Dossier vereinbart hat, so ergibt dies ein Preis von ca. CHF 337.40 (993 aktive Dossier) pro Dossier. Köniz weist 1'544 aktive EL-Dossier aus. Wenn die Stadt Bern ein vergleichbarer Tarif anbieten würde, entstünden der Gemeinde Köniz für die Auslagerung dieser Dienstleistung pro Jahr Kosten von CHF 520'945. Das ist, ausgehend von den Nettokosten RG 2021 von CHF 447'036 CHF rund CHF 74'000 mehr!

Das ist eine ganz grobe Schätzung/Voranalyse von unserer Seite, ohne dabei mit der Stadt Bern konkrete Abklärungen getroffen respektive Anfragen gestellt zu haben. Unbeachtet ist auch der Aufwand im Bereich AHVG. Weil Köniz einen deutlich höheren Verwaltungskostenzuschuss hat als Ostermundigen, dürfte der vom Kanton nicht abgedeckte Arbeitsaufwand in Köniz entsprechend höher sein als in Ostermundigen, was die Kosten für Köniz weiter erhöhen könnte.

Ein Zusammenschluss mit einer anderen AHV-Zweigstelle als der AHV Zweigstelle Bern-Ostermundigen erscheint dem Gemeinderat allein aus geografischen Gründen unvorteilhaft. Das eine kleinere AHV-Zweigstelle Aufgaben einer grösseren AHV-Zweigstelle in einer vergleichbaren Arbeitsqualität und zu günstigeren Konditionen übernehmen kann scheint eher unrealistisch.

b) Andere Überlegungen

Nebst den finanziellen Überlegungen gibt es weitere Gründe, die bei einer Übertragung der Aufgaben beachten werden müssen:

- Der Träger würde die ihm anfallenden Voll-Kosten der Gemeinde Köniz jährlich in Rechnung stellen. Köniz hätte somit keinen direkten Einfluss auf diese Kosten.
- Die Gemeinde Köniz müsste weiterhin die Bereitstellung der Budgetzahlen für die Transferzahlungen erarbeiten, dem Träger sämtliche Einwohnerdaten zur Verfügung stellen und Auskünfte betr. Steuerdaten liefern. Ein "Restaufwand" würde trotz den jährlichen Kosten bei der Gemeinde Köniz bleiben.
- Die Gemeinde Köniz würde eine für die Einwohnerinnen und Einwohner wichtige und geschätzte Anlaufstelle verlieren.
- Bürgerinnen und Bürger von Köniz und hier vorab EL-Beziehende, IV-Rentenbeziehende und hilfeschuchende Menschen müsste selber schauen, wie sie zu ihren Rechten betreffend der AHV-IV und EL-Versicherungsleistungen kommen. Die Gemeindeverwaltung Köniz müsste diese Personen weiterverweisen an die zuständige Stelle. Das ist nicht Kundinnen- und Kundenfreundlich.
- Es gäbe eine Verschiebung von Arbeiten zu Lasten der Sozialberatung Köniz und dem Dienstzweig Kindes- und Erwachsenenschutz. Wenn Zahlungen der AKB aufgrund der zu erwartenden längeren oder weniger gut abgestimmten Arbeitsprozesse später ausbezahlt werden als wenn wir diese Arbeiten gut koordiniert innerhalb der AS erledigen können.
- Aufgaben und damit auch die Verantwortung, müssten an die Sozialberatung, den Dienstzweig Kindes- und Erwachsenenschutz, an die Pro Werke und weitere Beratungsstellen abgeschoben werden, sofern der Träger evtl. auch aus Kostengründen weniger gute Dienstleistungen erbringen würde, als die AHV-Zweigstelle der Gemeinde Köniz.
- Es stünde der viertgrössten Gemeinde des Kantons schlecht an, wenn sie keine AHV-Zweigstelle führen würde und damit wichtige Grundleistungen der eigenen Bevölkerung nicht mehr zur Verfügung stellen würde (Gemeindefusion mit Bern erster Schritt?).
- Einsparungen welche heute durch Ortskenntnisse (Erfassungskontrolle) und gründliche Abklärungen bei den Ergänzungsleistungen erzielt werden, können zwar nicht beziffert werden. Bei einer Ausgliederung werden aber der AHV durch, fehlende

Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und qualitativ weniger gut abgestimmten Arbeitsprozessen im Zusammenspiel mit der Sozialhilfe, dem KES-Bereich etc. Verluste entstehen.

Fazit: Ein Zusammenschluss mit einer anderen AHV-Zweigstelle hätte keine kosteneinsparenden Effekte und würde die Dienstleistungen gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohner von Köniz empfindlich reduzieren und ein gewisser Reputationsschaden nach sich ziehen.

Köniz, 17.03.2022



Bericht Fachstelle Beratung / Rückweisung Budget / Auftrag 3.b – Aufzeigen wie Spareffekt erzielt werden soll

1) Einleitung

Mit der Rückweisung des Budgets 2022 hat das Parlament den Gemeinderat unter Ziffer 3 b beauftragt aufzuzeigen, wie der Spareffekt bei der Fachstelle Beratung von CHF 100'000 erzielt werden soll. Der Gemeinderat beauftragte die Abteilung Soziales zudem aufzuzeigen, wie sich die Umsetzung der Kostenreduktion auswirken würde.

In der Folge stellt die Abteilung Soziales die Aufgaben und Dienstleistungen der Fachstelle Beratung dar und zeigt auf, wie die einzelnen Dienstleistungen und Angebote innerhalb der Abteilung Soziales auf die gesetzlichen Angebote der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes abgestimmt und verzahnt sind.

Um das Zusammenspiel und die Auswirkungen bei einer Stellenreduktion auf die Sozialhilfe (Dienstzweig Sozialberatung) und den Kindes- und Erwachsenenschutz (Dienstzweig Kindes- und Erwachsenenschutz) darstellen zu können, wird auch das Finanzierungssystem der Sozialhilfe, des einvernehmlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes und nicht zuletzt der Fachstelle Beratung selbst aufgezeigt. Kosteneinsparungen innerhalb der Fachstelle Beratung werden unwiderruflich fachliche aber auch finanzielle Auswirkungen auf die zwei vorerwähnten Dienstzweige haben. Bei der Reduktion von Beratungsangeboten der Fachstelle Beratung werden zwangsläufig die Beratungsangebote mit zusätzlichem Personalaufwand innerhalb der Dienstzweige abgedeckt werden müssen. Insofern ist das Angebot der Fachstelle Beratung nur in wenigen Fällen als eine von der Gemeinde Köniz selbst gewählte freiwillige Aufgabe zu bezeichnen. Das steht im Widerspruch zur Tatsache, dass die Fachstelle Beratung als freiwilliges, selbst gewähltes Angebot der Gemeinde Köniz insbesondere bei der Diskussion über das Budget, aufgeführt wird. Wir zeigen zu Beginn auf warum und schaffen Klarheit. Nur ein kleiner Teil (wenige Beratungsfälle pro Jahr) könnte bei Dritten bestellt und eingekauft werden. Das würde sich allerdings auf die Nettokosten der Sozialhilfe der Gemeinde Köniz oder allenfalls in anderen Bereichen der Gemeinderechnung mit grosser Wahrscheinlichkeit gar kostenintensiver niederschlagen.

2) Fachstelle Beratung, ein freiwilliges Angebot der Gemeinde Köniz?

Das Reglement über die Einrichtungen der Prävention und Beratung stammt aus dem Jahr 2003. Damals war die Fachstelle Beratung nicht der Abteilung Soziales angegliedert. Der Suchtbereich war immer ein wesentlicher Teil der Fachstelle, insbesondere auch in der Kommunikation gegen aussen. Dieser Bereich ist zweifelsfrei ein Angebot das die Gemeinde Köniz freiwillig erbringt. Aufgrund der Entschädigung der BEGES kostet dieses Angebot die Gemeinde Köniz in Bezug auf die Personalkosten wie in Kapitel 3 a Abs. ii dargestellt wird, nichts. Bei der Einführung des Reglements, respektive schon in den Jahren davor, wurde zwischen den damaligen Abteilungsleitungen, heutige Abteilung Soziales und damalige Abteilung Alter Jugend und Gesundheit (AJG), bei welcher die Fachstelle Beratung angegliedert war, vereinbart, dass die Abteilung Soziales aus den mit der Sozialhilfe abrechenbaren Personalkosten pro Jahr, nebst der Entschädigung der Berner Gesundheit (BEGES) ca. 130 Stellenprozent respektive die entsprechenden finanziellen Mittel, der Fachstelle Beratung abtritt. So konnten die damaligen Abteilungsleitungen die Fachstelle Beratung mit geringen Kosten für die Gemeinde Köniz ins Leben rufen. Vorgaben, welche präventiven Fälle beim Kanton abgerechnet werden dürfen gab es damals nur wenige und sie wurden (konnten) nicht so konsequent eingehalten werden. So konnte nach Aussen kommuniziert werden, dass diese Fachstelle ein freiwilliges Angebot der Gemeinde Köniz sei; Der Wahrheit entsprach das nur zu einem Drittel, denn gut 1/3 wurde via BEGES, gut 1/3 via Sozialhilfe/Kanton und nur knapp 1/3 zu Lasten der Gemeinde Köniz finanziert.

Per Januar 2012 wurde die Fachstelle Beratung bei einer Reorganisation der Abteilung Soziales zugewiesen. Diese ist aufgrund ihres Auftrages stark in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz verankert ist. Mit den Jahren wurden sowohl im Sozialhilfebereich und von 2012 auf 2013 bei der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes die

Vorgaben der Finanzierung der präventiven Sozialhilfe vom Kanton konkretisiert und verschärft. Diese Vorgaben wurden sukzessive von der Abteilung Soziales umgesetzt. Dabei war unter Anderem erschwerend, dass die Fachstelle Beratung auf einem anderen EDV-System (dasjenige der BEGES) arbeitet als die Abteilung Soziales im Rahmen der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Das bedeutete, dass ca. 2013 bis ca. 2015 eine Übergangsphase stattfand indem die Abteilung Soziales gegenüber dem Kanton die Fälle immer präziser abrechnen musste. Das bewirkte in den vergangenen Jahren indirekt, dass die Abteilung Soziales der Fachstelle Beratung immer mehr Vorgaben machen musste, welche Fälle in welchem Umfang wie bearbeitet und abgerechnet werden können. Gleichzeitig konnten aufgrund der Vorgaben überhaupt weniger Beratungsfälle abgerechnet werden. In der Zwischenzeit ist die Fachstelle Beratung soweit in der gesetzlichen Sozialhilfe und im Bereich des einvernehmlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes respektive in der Abteilung Soziales verankert, dass sie nur noch ganz wenige Fälle bearbeitet, bei welchen sie sich auf das Reglement über die Einrichtungen der Prävention und Beratung berufen muss. In diesem Reglement ist festgeschrieben, dass diese Aufgabe als eine von der Gemeinde freiwillige Aufgabe übernommen wird. Dies subsidiär, soweit sie nicht bereits gestützt auf das übergeordnete Recht eine kommunale Aufgabe ist. Diese Fälle können salopp formuliert pro Jahr an zwei Händen gezählt werden. Das schmälert die Sinnhaftigkeit dieser Aufgaben nicht, sie fallen jedoch kaum mehr ins Gewicht. Es sind z. B. die Folgenden:

- Beratung von Lernenden der Gemeindeverwaltung Köniz, ca. 3-5 Fälle pro Jahr
- Beratung von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Köniz und anderen Arbeitgeber auf dem Gebiet der Gemeinde Köniz, ca. 2-3 Fälle pro Jahr
- Beratung von Vorgesetzten der Gemeindeverwaltung Köniz
- Beratung von Dienststellen in Krisensituationen (z. B. Todesfall im Bütschliackerwald)

Fazit:

Einzig die vorgenannten Beratungen können in der Zwischenzeit als ein freiwilliges Angebot der Gemeinde Köniz betrachtet werden. Würde der Fachstelle Beratung Personalressourcen gestrichen werden, könnten diese Dienstleistungen, insbesondere von der Gemeindeverwaltung selbst nicht mehr genutzt werden, was wiederum an anderer Stelle Mehrkosten bewirken wird. Ausserdem wird das von den wenigen Firmen sporadisch genutzte Angebot sehr geschätzt, was dem Wirtschaftsstandort Köniz sicher keinen Schaden zufügt und gut investiert ist. Reklame wird für dieses Angebot keine gemacht, damit das Angebot nicht "überbordert" und auf kleinem Feuer betrieben werden kann.

3) Beratungsangebote der Fachstelle Beratung

Es werden inhaltlich zwei Hauptbereiche unterschieden:

a) Suchtberatung

i) Inhalt

Die Suchtberatung im Auftrag und mit finanzieller Abgeltung der Berner Gesundheit (BEGES).

Darunter fallen die Angebote bei Abhängigkeitsproblemen von illegalen Drogen (Heroin, Kokain, Cannabis etc.), legalen Drogen (Alkohol, Rauchen etc.), Medikamenten, Spielsucht, Essstörungen und Suchtverhalten im Zusammenhang mit neuen Medien. In diesem Bereich werden die folgenden Dienstleistungen erbracht:

- Informationserteilung an Menschen mit Abhängigkeitsproblemen und -fragen
- Beratung und Therapie von Selbstbetroffenen
- Beratung und Begleitung von Angehörigen und Arbeitgebern

ii) Personalaufwand und Entschädigung

Der Personalaufwand ist mit der Entschädigung welche die Gemeinde Köniz vom Kanton via Berner Gesundheit vereinnahmt, abgedeckt. Die Infrastruktur wird teilweise mitfinanziert. Um die Dienstleistung erbringen zu können, werden im Schnitt pro Jahr ca. 145 Stellenprozente mit Bruttolohnkosten¹ von ca. CHF 202'204 aufgewendet. Nach Abzug der BEGES-Entschädigung verbleiben ca. CHF 3'000 die an die weiteren Kosten der Fachstelle angerechnet werden.

¹ Zahlen RG 2020, da die Abrechnung BEGES 2021 noch nicht vorliegt, korrigiert um vollzogene Kosteneinsparungen AÜP.

iii) Freiwillige Aufgabe?

Die Führung der Suchtberatung im Auftrag der BEGES ist tatsächlich wie oben bereits dargestellt eine freiwillige Aufgabe. Die Gemeinde könnte diesen Auftrag künden und die Aufgaben einstellen. Angesichts der Tatsache, dass die BEGES die entstehenden Lohnkosten abdeckt und angesichts der Vorteile, die nachstehend aufgezeigt werden, dürfte es wenig Sinn machen, diese Aufgabe nicht mehr auszuführen.

iv) Nutzen für die Sozialhilfe und den Kindes- und Erwachsenenschutz und die Gemeinde

- Würde sich die Gemeinde Köniz entscheiden diese freiwillige Aufgabe einzustellen, wäre die Fachstelle Beratung aufgrund der Grösse nicht mehr zu führen. Von den insgesamt 340 eingesetzten Stellenprozenten fallen ca. 145 Stellenprozent auf die Suchtberatung. Mit den restlichen 195 Stellenprozenten welche in den übrigen Bereichen eingesetzt werden, lässt sich keine Fachstelle in vergleichbarer Qualität mehr führen.
- Die fachliche Ausrichtung und die fachliche Kompetenz könnte nicht 1:1 in die anderen Dienstzweige (Sozialberatung und Kindes- und Erwachsenenschutz) integriert werden. Qualität und methodische Vorteile, die wir jetzt gezielt einsetzen und nutzen können, würden verloren gehen.
- Die Tatsache, dass die Fachstelle Beratung in der AS an der Sägestrasse 65 vor Ort stationiert ist birgt den Vorteil, dass die Klientschaft gezielt den geeigneten Fachkräften zugeteilt werden können. Die Wege sind kurz, Absprachen ohne viel Aufwand ad hoc möglich und der Nutzen für die Klientschaft, die Dienstleistungen aus einer Hand zu erhalten, gross.
- Es ist davon auszugehen, dass wenn die Klientschaft die Dienstleistungen der BEGES an der Eigerstrasse in Bern in Anspruch nehmen müsste, der Aufwand für die Mitarbeitenden der Abteilung Soziales um einiges höher wird um eine vergleichbar gute Zusammenarbeit zu erreichen.
- Die Anzahl der Klientschaft welche von der Fachstelle Beratung im Bereich Sucht Unterstützung hat, wird abnehmen aufgrund der örtlichen und damit auch fachlichen grösseren Distanz. Es ist davon auszugehen, dass einige Klienten von der BEGES an der Eigerstrasse nicht mehr im selben Umfang Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann. Das kommt sowohl der wirtschaftlichen Sozialhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz wie auch den Mitarbeitenden der Abteilung Soziales der Gemeinde Köniz direkt zugute, weil sie in der Erfüllung ihrer Arbeit tatkräftig auf fachlich hohem Niveau Unterstützung finden und die Arbeit so effizient und effektiv erledigen können.
- Die Sozialhilfe ist subsidiär zu vorgelagerten Leistungen. Das gilt auch für die reine Beratung. Indem sämtliche Personen welche eine Suchtproblematik bearbeiten wollen respektive müssen, konsequent durch die Fachstelle Beratung beraten und betreut werden, wird dieser Grundsatz in Köniz wohl vorbildlich gelebt. Das hilft der Sozialberatung Köniz ihre Kosten und ihren Aufwand im Bereich der präventiven Sozialhilfe im Griff zu haben.
- Die fachliche Einbindung der Suchtberatung in der Abteilung Soziales hat die Gemeinde zum Nulltarif, weil der Personalaufwand welcher für die Suchtberatung aufgewendet wird, via Kanton resp. BEGES abgedeckt wird.

b) Jugend- und Familienberatung

i) Inhalt

Dieser Bereich kann wiederum in zwei Bereiche aufgeteilt werden.

- Präventive Beratung im Rahmen der individuellen Sozialhilfe und des einvernehmlichen (freiwilligen) Kinderschutzes gemäss Art. 19 Abs. 1 a ff SHG. Dabei handelt es sich um eine nicht freiwillige Aufgabe. Sie wird nur teilweise vom Kanton mitfinanziert resp. entschädigt.
- Die Jugend- und Familienberatung im Rahmen des Reglements über Einrichtungen der Prävention und Beratung (860.02). In Art. 1 a sind die Leistungen festgeschrieben. Das sind Information sowie psychosoziale Beratung und Betreuung von Jugendlichen und Familien; Kriseninterventionen bei akuter Problemstellung; Coaching von Einrichtungen und Unternehmen, soweit diese Aufgaben nicht bereits gestützt auf das übergeordnete Recht kommunale Aufgaben sind. Tatsächlich sind diese Bereiche seit dem Inkrafttreten dieses Reglements grossmehrheitlich in

irgendeiner Form in übergeordnetem Recht als Aufgaben im Rahmen der Sozialhilfe oder des einvernehmlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes abgedeckt.

ii) **Personalaufwand und Entschädigung / ungedeckte Kosten**

Die Entschädigung des Kantons.

Die Vorgaben, welche Beratungen mit dem Kanton über die entsprechenden Fallpauschalen abgerechnet werden können, sind sehr restriktiv (z.B. Aufwand mehr als 3 Stunden, kein gleichzeitiger Bezug wirtschaftlicher Hilfe im selben Jahr, keine Abklärung oder Massnahme im selben Jahr im KES-Bereich, etc.) und recht komplex.

Per Januar 2017 hat der Kanton zudem die Entschädigung für die präventive Sozialhilfe mit dem Systemwechsel der Entschädigung um ca. die Hälfte reduziert. Das ungeachtet der Tatsache, dass der Arbeitsaufwand für eine Beratung, ob sie in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe erbracht wird, oder "nur" im Bereich der präventiven Beratung erfolgt, vergleichbar hoch ist. War die Entschädigung bis und mit 2016 ca. CHF 245'000, beträgt sie jetzt noch ca. CHF 100'000. Der Umstand, dass die Fachstelle Beratung nebst der klassischen Suchtberatung "nur" präventive Beratung gemäss SHG erbringt hat zur Folge, dass die Unterdeckung der entstehenden Kosten hier besonders deutlich sichtbar wird. Würden an dieser Stelle Personalressourcen eingespart werden, müsste die Arbeit andernorts (Dienstzweig Sozialberatung oder Dienstzweig Kindes- und Erwachsenenschutz) mit demselben neu zu schaffenden Personalaufwand erledigt werden.

Die untenstehende Tabelle zeigt auf, welche Beratungen die Fachstelle erbringt und wie die Entschädigung des Kantons ausfällt und welche Beratungen zwar gesetzlich vorgeschrieben, vom Kanton jedoch nicht entschädigt werden.

Ansatz AIS pro Fall:		1'291.60
	Anzahl Fälle	Entschädigung Kanton
1	Beratungsfälle abgerechnet via AIS	73 94'287
2	Kind: Eltern via WSH abgerechnet	12 -
3	Erwachsene: WSH abgerechnet	14 -
4	Kinder abgerechnet via KESB (Abklärung)	2 -
5	Kinder abgerechnet via KESB (Beistand)	8 -
6	Kinder: Abgerechnet via WSH Kinderdossier	2 -
7	Fälle weniger als 3h und mehr als 1/2 Std. (keine Kurzkontakte)	19 -
8	Kurzkontakte	33 -
	Total	163 94'287

Die Fachstelle Beratung hat 2021 insgesamt 130 Dossiers im Bereich Jugend und Familienberatung geführt. Hinzu kommen 33 Kurzberatungen, bei welchen kein Dossier eröffnet wurde, also insgesamt 163 Beratungsfälle.

Gerade in 73 Dossiers (Zeile 1) konnten Fallpauschalen im Rahmen der präventiven Beratung gem. SHG abgerechnet werden. In den restlichen Konstellationen (Zeile 2-8) nicht, das aus nachstehenden Gründen.

Zeile:

2. Wenn ein Jugendlicher beraten wird und im selben Jahr, evtl. sogar zeitlich versetzt, dessen Eltern oder ein Elternteil (im selben Haushalt) wirtschaftlich unterstützt wird, kann keine Entschädigung für die Beratung des Jugendlichen geltend gemacht werden.
3. Werden erwachsene Personen beispielsweise 8 Monate von der Fachstelle Beratung beraten und sie müssen im Anschluss (oder auch vor der Beratung) wirtschaftliche Hilfe in Anspruch nehmen, darf keine Entschädigung für die Beratung geltend gemacht werden.
4. Die Fachstelle Beratung begleitet eine minderjährige Person und es wird im selben Jahr eine Abklärung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet, darf keine Entschädigung für die Beratung geltend gemacht werden.

5. Analog Rubrik 4 mit dem Unterschied, dass im Verlauf des Jahres eine Beistandschaft geführt wird.
6. Wird eine minderjährige Person im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe unterstützt und sie nimmt die Beratung der Fachstelle in Anspruch, darf diese Beratung nicht zusätzlich abgerechnet werden. Die Beratung bewirkt aber, dass z. B. eine kostenintensive Familienbegleitung, eine Platzierung oder ein Lehrstellenverlust verhindert wird.
7. Beratungen dürfen generell ab einem Arbeitsaufwand von mindestens 3 Stunden abgerechnet werden. Der Beratungsaufwand für Beratungen unter 3 Stunden sowie für Kurzkontakte wird vom Kanton nicht entschädigt.

Ungedeckte Kosten, der Personalaufwand:

Die ungedeckten Kosten der Fachstelle Beratung im Betrag von 271'541.20 im Jahr 2020 und CHF 257'503.30 im Jahr 2021 entstehen genau in diesem Bereich. Wie unten noch ausgeführt wird, dürfen resp. müssen diese Kosten auch in einem Verhältnis betrachtet werden, zum Beispiel zu den Nettosozialhilfekosten oder der Sozialhilfequote und weiteren Indikatoren.

Pro Jahr fallen in diesem Bereich ca. CHF 248'000 auf die Bruttopersonalkosten an, das bei 195 eingesetzten Stellenprozenten.

In der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird mit einem Betreuungsschlüssel von ca. 85 Dossier auf ein 100 % Arbeitspensum plus davon ½ zusätzlich für Administrativpersonal gerechnet. Von den 195 eingesetzten Stellenprozenten in der Fachstelle Beratung fallen ca. 55 % auf die Administration und 140 % auf die Fachberatung an.

Wird derselbe Personalschlüssel angewendet, ergibt das gemäss der Tabelle auf Seite 4 für die Fallkategorien der Zeilen 1-6 mit 111 Fällen, 130 Fachberatungsstellenprozent (100/85x111). Hinzu kommen noch ca. 3 Stellenprozent für die Fälle laut Zeilen 7 und 8. Das ergibt insgesamt 133 Fachberatungsstellenprozent. Werden die Administrativstellenprozent hinzugerechnet (133/2=66.5) entsteht ein Total von 199 Stellenprozent.

Die eingesetzten Personalressourcen in der Fachstelle Beratung sind sparsam und in einem guten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen und im Rahmen der Rahmenbedingungen gemäss SHG.

iii) Freiwillige Aufgabe?

Die Fallkonstellationen der Zeilen 2, 3 und 7 (Tabelle Seite 4), in insgesamt 33 Fällen, sind keine freiwilligen Leistungen der Gemeinde. Im Gegenteil. Der Druck, Beratungen im Rahmen der präventiven Sozialhilfe abzuwickeln, hat in den letzten Jahren stark zugenommen, egal ob die Kosten abgerechnet werden können und welcher Aufwand damit verbunden ist. Das hat insbesondere seit der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes massiv zugenommen. Das ist aus fachlicher Sicht unbestritten richtig. Die Unterstützung soll so wenig wie möglich die Autonomie der betroffenen Personen einschränken. Es wird allerdings nicht berücksichtigt, dass die Kosten den Gemeinden nicht entschädigt werden. Das mag teilweise nachvollziehbar sein, ist die Sozialhilfe doch eine Verbundaufgabe zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Stossend ist, dass der Kanton, konkret die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Leistung bei uns "bestellt" respektive einfordert, aber nicht Rechenschaft abgeben muss, ob den Gemeinden diese Aufwände entschädigt werden.

Die Kategorien 4 und 5 sind kaum beeinflussbar. Aus methodischen, subsidiären und finanziellen Gründen macht es durchaus Sinn, dass vor einer Massnahme im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich eine weniger eingreifende und Autonomie einschränkende Massnahme im Sinn einer Unterstützung mit Beratung angestrebt wird. Auch beim Abschluss einer Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahme ist es methodisch sinnvoll, wenn eine Beratung installiert wird. Auch kann ein Rechtsanspruch auf diese Dienstleistung vor und nach dem SH-Bezug oder vor und nach einer KES-Massnahme abgeleitet werden.

iv) Nutzen für die Sozialhilfe und den Kindes- und Erwachsenenschutz und die Gemeinde

- Läuft die Beratung zeitgleich, ist das methodisch nötig und entlastet die Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer schwierigen Aufgaben. Das wirkt positiv und letzten Endes langfristig kostensparend. Burnout-Situationen, Krankheitsausfälle und Kündigungen aus Überlastung gerade in hoch komplexen Fällen haben finanziell massive Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt. Die Abteilung Soziales hat in den vergangenen Jahren bei sehr guter Leistung kaum mehr "solche Situationen" gehabt, das war nicht immer so.
- Beratungsdienstleistungen könnten, wenn die Klientschaft auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen ist, extern eingekauft und via SIL finanziert werden, z. B. Familienbegleitung, Elterncoaching. Der Abspracheaufwand wäre dabei bedeutend grösser. Mit externen Fachstellen muss immer das methodische Vorgehen und Verständnis geklärt und abgesprochen werden. Das ist innerhalb der Abteilung Soziales unter den verschiedenen Bereichen gewachsen und weitgehend abgestimmt. Das feinmaschige, justierte und bewährte Meccano dieser Beratungen wirkt exakt in sehr komplexen Situationen langfristig kostensenkend. An dieser Stelle kann daran erinnert werden, dass gemäss "Berichterstattung wirtschaftliche Hilfe 2020²" der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern die Nettokosten pro Person in Köniz CHF 9'432 und in Bern 12'195, also gut CHF 2'763 pro Person tiefer liegt. Bei 1'808 unterstützten Personen macht das knapp CHF 5 Millionen (!) pro Jahr aus. Dieser, im Vergleich mit anderen Gemeinden gute Wert, kommt nicht vom Himmel.
- Gerade weil die Gemeinde Köniz diese Beratungen mit ausgewiesenem Fachpersonal an einer Stelle zentral führt, können die Kosten recht exakt ausgewiesen werden. Das erlaubt der Abteilung Soziales eine gute Steuerung der Ressourcen. In anderen Gemeinden dürften insgesamt vergleichbare Personalkosten für diesen Bereich entstehen, diese werden aber aufgrund der Strukturen nicht separat ausgewiesen. Ob dabei dieselbe Fachlichkeit wie in Köniz erreicht wird, wäre dann noch zu untersuchen.

Fazit:

- Da es sich grossmehrheitlich nicht um freiwillige Beratungen handelt, müssten die bei der Fachstelle Beratung eingesparten Personalressourcen innerhalb der Dienstzweige Kindes- und Erwachsenenschutz und Sozialberatung im selben Umfang aufgestockt werden. Somit würde dies eine reine Kostenverschiebung darstellen.
- Eine Stellenreduktion wäre eine fachliche Verschlechterung, weil die Fachkompetenz im psychosozialen Bereich bei der Fachstelle Beratung mit ausgewiesenem Personal gebündelt ist.
- Die Abteilungsleitung könnte die reinen Beratungsfälle innerhalb der Abteilung Soziales weniger gut steuern, weil diese Fälle vermehrt in unterschiedlichen Dienststellen geführt würden.
- Kostentransparenz würde verloren gehen, weil die in diesem Bereich entstehenden Kosten nicht mehr gesondert ausgewiesen würden und in den Gesamtkosten der zwei Dienstzweige Sozialberatung und Kindes- und Erwachsenenschutz untergehen.

Aufgrund all dieser Überlegungen ist es sinnvoll, die Fachstelle Beratung in dieser Form in unverändertem Umfang weiterzuführen. Eine Kostenreduktion von CHF 100'000 könnte nicht verkraftet werden und es müssten Personalressourcen im selben Umfang andernorts aufgebaut werden.

Köniz, 17.03.2022